Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/1/24 99/12/0064

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.01.2001

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §121 Abs1 Z1;
GehG 1956 §30a Abs1 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/12/0069 E 18. März 1985 RS 3

Stammrechtssatz

Auch mit dem Vorhandensein bestimmter Grundkenntnisse auf mehreren Sachgebieten lässt sich eine der akademischen Ausbildung entsprechende Bildungshöhe nicht begründen. (Hinweis auf E vom 10.1.1979, 1292/77, ergangen zu § 18 GehG 1956)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999120064.X06

Im RIS seit

05.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at